

Anlage B

“Begriffsbestimmungen“

**Verordnung
des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
„Seboldshausen Brunnen 1 und 2“,
(Wasserschutzgebietsverordnung Seboldshausen -
WSGVO-Seboldshausen)**

vom 20. Juli 2012

1. Abwasser
2. Abwasseranlagen
3. Abwasserbehandlungsanlagen
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
5. Bioabfälle
6. Dauergrünland
7. Düngemittel
8. Erdaufschlüsse
9. Holzlagerplätze
10. Kahlschlag oder Rodung
11. Pferche und Weiden
12. Sonderkulturen
13. Sprengungen
14. Stand der Technik
15. Tierkörper
16. Tierkörperteile
17. Wärmepumpen
18. Wassergefährdende Stoffe
19. Gärreste aus Biogasanlagen
20. Austauschhäufigkeit des Bodenwassers

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 WHG).

2. Abwasseranlagen

Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

3. Abwasserbehandlungsanlagen

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen.

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Absatz 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Absatz 3 VAwS). Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den Umgang und das Lagern mit ein.

5. Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 der Bioabfallverordnung genannten

Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 BioAbfV).

6. Dauergrünland

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) länger als 5 Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder Grasleguminosengemengen genutzt werden.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen gelten nicht als Dauergrünland.

7. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vg. § 1 Nr. 3 ff. Düngemittelgesetz).

8. Erdaufschlüsse

Entfernung oder Störung des Bodens, durch die die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert werden kann (bei Herstellung von baulichen Anlagen, Verlegen von Leitungen, Dränagen, Rohren, usw.).

9. Holzlagerplätze

Plätze zur wiederkehrenden Lagerung von Stammholz

10. Kahlschlag oder Rodung

Kahlschläge sind Hiebsmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Bei der Rodung werden zusätzlich zum Kahlschlag auch die Wurzelstöcke entfernt.

11. Pferche und Weiden

Pferche sind unbefestigte eng eingezäunte Flächen zur vorübergehenden Tierhaltung im Freiland, die nicht der Deckung des Grundfutterbedarfs dienen.

Weiden sind Grünlandflächen zur vorübergehenden Tierhaltung, die geeignet sind, den Grundfutterbedarf zu decken.

12. Sonderkulturen

Sonderkulturen sind z. B. Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

13. Sprengungen

Unter Sprengungen sind hier Sprengungen im Bereich des Bergbaus, bei Aufschluss- oder Abrissarbeiten sowie Sprengungen in Bohrlöchern zu seismischen Versuchs- und Erkundungszwecken zu verstehen.

14. Stand der Technik

Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser, Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

15. Tierkörper

Verendete, togeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

16. Tierkörperteile

Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

17. Wärmepumpen

Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

18. Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

19. Gärreste aus Biogasanlagen

Vergorenes flüssiges Substrat aus dem Biogasprozess.

20. Austauschhäufigkeit des Bodenwassers

Die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers gibt an, wie oft das Bodenwasser innerhalb eines Jahres durch versickerndes Niederschlagswasser ausgetauscht wird. Je häufiger dies geschieht, desto größer ist die Gefahr, dass leicht verlagerbare Stoffe, wie z. B. Nitrat, ins Grundwasser gelangen.